

**Programm der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zur  
PRRS-Statuserhebung der Schweinebestände,  
Überwachung PRRS-unverdächtiger Schweinebestände sowie  
die Durchführung betriebsspezifischer Bekämpfungsmaßnahmen in  
PRRS-positiven Beständen**

**1. Ziele des Programms**

- 1.1 PRRS-Statuserhebung in den Schweinebeständen von MV
- 1.2 Überwachung und Schutz der unverdächtigen Bestände vor einer Infektion mit dem PRRS-Virus
- 1.3 Zertifizierung unverdächtiger Schweinebestände durch den Schweinegesundheitsdienst
- 1.4 Minimierung von PRRS-assoziiertes Klinik (z. B. Verluste und Leistungsdepressionen) in PRRS-positiven Beständen

**2. Begriffsbestimmung**

2.1 AAW 201

Verfahrensweise zur Feststellung und Überwachung der PRRS-Unverdächtigkeit von Schweine haltenden Betrieben durch den Schweinegesundheitsdienst, Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste, Version 05.04 vom 22.09.2016

2.2 FOB 201

Biosicherheitsvoraussetzungen für die Zertifizierung der PRRS-Unverdächtigkeit von Schweine haltenden Betrieben durch den Schweinegesundheitsdienst, Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste, Version 05.04 vom 22.09.2016

2.3 PRRS-positiver Bestand

Ein Schweinebestand ist PRRS-positiv, wenn labordiagnostische Untersuchungen den Nachweis von PRRS-Erregern (Impf- oder Feldvirus) oder PRRS-Antikörpern ergeben.

2.4 PRRS-unverdächtiger Bestand

Ein Schweinebestand gilt als PRRS-unverdächtig, solange labordiagnostische Untersuchungen des Tierbestandes (insbesondere auch zielgerichtete Abklärungen im Sinne der Nummer 7) keinen Nachweis von PRRS-Erregern (Impf- oder Feldvirus) oder PRRS-Antikörpern ergeben.

2.5 Zertifiziert PRRS-unverdächtiger Bestand

Kriterien für eine Zertifizierung:

- für den zusammenhängenden Zeitraum von zwei Jahre nach einer, gemäß der AAW 201, erhobenen Negativ-Status-Ermittlung verlaufen
- regelmäßige Kontrolluntersuchungen nach Nummer 5 sowie 7.1 bis 7.4 mit negativem Ergebnis
- der Schweinegesundheitsdienst MV ist die zertifizierende Stelle

2.6 Aufrechterhaltung der zertifizierten PRRS-Unverdächtigkeit

Kriterien für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung:

- die für unverdächtige Bestände festgelegten Untersuchungen liefern keine Hinweise auf das Vorliegen von PRRS-Erregern (Impf- oder Feldvirus) oder PRRS-Antikörpern;

Abklärungen verdächtiger klinischer Befunde bzw. Untersuchungen gemäß der Nummern 7.1 bis 7.4 verlaufen mit negativem Ergebnis,

- die Maßnahmen nach Nummer 8 werden konsequent umgesetzt.

### **3. Teilnahme am Programm**

- Die Teilnahme am Programm ist freiwillig.
- Die Tierhalter von PRRS-positiven Schweinebeständen müssen für die Diagnostik und Beratung den Schweinegesundheitsdienst anfordern.
- Der Tierhalter ist für die Probenahme verantwortlich.

### **4. Diagnostik**

- Antikörpernachweis mittels validiertem ELISA (ggf. Serumneutralisationstest zur weiteren Spezifizierung)
- Genomnachweis von PRRS-Viren mittels PCR (ggf. weitergehende Sequenzierung zur Stammdifferenzierung)

Die zuständige Untersuchungseinrichtung ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) MV. Auf dem Untersuchungsantrag ist „TSK PRRS-Programm“ zu vermerken sowie eine etwaige Impfstoffanwendung anzugeben. Das LALLF teilt die Untersuchungsergebnisse dem Tierhalter, dem zuständigen Hoftierarzt und dem Schweinegesundheitsdienst mit.

### **5. Überwachung PRRS-unverdächtiger Bestände mit Zertifizierung (Betriebe mit Zuchttierverkauf und Eberstationen)**

- 14-tägige Stichprobenuntersuchung von mindestens 5 Tieren (blutserologische Untersuchung auf Antikörper und mittels PCR auf Antigen),
- in Sauenhaltungen zusätzlich Abklärung aller Aborte durch blutserologische Untersuchung und Untersuchung von Abortmaterial auf PRRSV mittels PCR nach der Abort-Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse MV
- In Eberstationen ist sicher zu stellen, dass jeder Eber mindestens einmal jährlich untersucht wird.
- Bei der Entnahme der Stichprobe ist die gleichmäßige Verteilung unter nachfolgenden Aspekten zu berücksichtigen:
- nach dem Alter der Zuchttiere
- nach dem Alter der Nachzucht am Ende der Aufzucht (8. bis 12. Lebenswoche) und am Ende der Jungsauenaufzucht
- klinisch auffällige Tiere sind in den Stichprobenumfang einzubeziehen

### **6. Überwachung PRRS-unverdächtiger Bestände ohne Zertifizierung**

- halbjährliche blutserologische Stichprobenuntersuchungen nach folgendem Probenschlüssel, wobei die Stichprobe gleichmäßig über den gesamten Bestand zu verteilen ist:

<u>Bestandsgröße</u>	<u>Anzahl der zu untersuchenden Tiere</u>
bis 100 Tiere	20 Tiere
101 und mehr Tiere	30 Tiere

- klinisch auffällige Tiere sind in den Stichprobenumfang einzubeziehen
- in Sauenhaltungen zusätzlich Abklärung aller Aborte durch die Untersuchung der Sau (ELISA und Blut-PCR) und von Abortmaterial mittels PCR (Verweis auf die Abort-Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse MV)

## **7. Zielgerichtete Untersuchungen in PRRS-unverdächtigen Beständen**

### **7.1. bei klinischem Verdacht**

Bei gehäuftem Auftreten von Geburten mit einem erhöhten Anteil toter und/oder lebensschwacher Ferkel sind die betroffenen Sauen serologisch auf PRRS-Antikörper und die Feten bzw. tot/oder lebensschwach geborenen Ferkel mittels PCR auf PRRS-Antigen zu untersuchen.

Bei fieberhaften Allgemeinerkrankungen und insbesondere bei respiratorischen Erkrankungen sind die betroffenen Tiere zu untersuchen (PCR und ELISA). Bei erhöhten Saugferkel-, Aufzucht- oder Mastverlusten sind die toten Tiere zusätzlich mittels PCR auf PRRSV zu untersuchen.

### **7.2. bei serologischem Verdacht**

Bei serologisch positiven oder verdächtigen Reaktionen sind sowohl dieselbe Blutprobe als auch die Blutproben von 5 weiteren Tieren aus der betreffenden Stichprobe mittels PCR zu untersuchen.

In jedem Fall sind spätestens im Abstand von 14 Tagen erneut Blutproben von Kontakttieren serologisch zu untersuchen.

### **7.3. bei molekularbiologischem Verdacht**

Bei positiven PCR-Befunden sind sofort von 5 Kontakttieren EDTA-Blutproben zu entnehmen und sowohl im ELISA als auch in der PCR untersuchen zu lassen.

### **7.4. bei Verdacht des Viruseintrags**

Werden nach Zukauf von Tieren oder Sperma aus PRRS-unverdächtig zertifizierten Beständen Hinweise auf einen PRRS-Viruseintrag bekannt, erfolgt die weitere Untersuchung nach Abstimmung mit dem Schweinegesundheitsdienst. Ein Verkauf von Zuchttieren oder Sperma in PRRS-unverdächtige Bestände darf bis zum Ausräumen des Verdachts nicht erfolgen.

## **8. Maßnahmen in PRRS-unverdächtigen Beständen**

- Die Untersuchungen nach Nummer 5. bzw. 6. sind regelmäßig durchzuführen.
- Es erfolgt kein Zukauf oder nur von Tieren aus PRRS-unverdächtigen Beständen, die nach den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste in Anwendung der AAW 201 zertifiziert wurden.
- Die Tiere müssen auf direktem Weg vom Verkäufer zum Käufer transportiert werden und dürfen in dieser Zeit keinen Kontakt zu anderen Schweinen haben.
- Der Spermazukauf erfolgt nur aus PRRS-unverdächtigen Eberstationen, die nach den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste in Anwendung der AAW 201 zertifiziert wurden.

- Vor der Einstellung in Eberstationen müssen alle Tiere den Vorgaben gemäß Richtlinie 90/429/EWG genügen und alle in diesem Zusammenhang entnommenen Blutproben serologisch auch auf PRRS untersucht werden.
- In der Quarantäne ist zusätzlich im Abstand von mindestens 14 Tagen eine 2. Blutprobe je Eber serologisch auf PRRS zu untersuchen.
- Die seuchenhygienische Absicherung des Bestandes durch Einhaltung der Biosecurity Voraussetzungen des FOB 201 der Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste wird gewährleistet.
- Es wird grundsätzlich keine Impfung gegen PRRS durchgeführt, außer unter Anwendung von inaktiviertem Impfstoff bei Tieren zum Verkauf, die zur Einnistung in einen positiven Bestand vorgesehen sind.
- Positive serologische Untersuchungsergebnisse oder positive PCR-Ergebnisse werden durch den Tierhalter bzw. dem Tierarzt dem Schweinegesundheitsdienst schnellstmöglich mitgeteilt. Bis zur Ausräumung des Verdachts dürfen weder Tiere noch Sperma an unverdächtige Bestände abgegeben werden.

## **9. PRRS-positive Bestände**

### Untersuchungen in PRRS-positiven Beständen

Beim Auftreten von klinischen Symptomen, für die eine Beteiligung von PRRS Viren vermutet wird, sind gezielte labordiagnostische Untersuchungen in Absprache mit dem Schweinegesundheitsdienst durchzuführen.

### Maßnahmen in PRRS-positiven Beständen

Ergebnisse der Untersuchungen bilden die Grundlage für einen betriebsspezifisch zu erstellenden Maßnahmeplan.

## **10. Übermittlung der Ergebnisse und Berichterstattung**

Die Befunde der labordiagnostischen Untersuchungen werden durch den Schweinegesundheitsdienst zusammengefasst und ausgewertet.

## **11. Kosten**

Die Kosten der Untersuchungen trägt der Tierhalter. Die Tierseuchenkasse von MV kann sich entsprechend der Beihilfesatzung in der geltenden Fassung an den Kosten beteiligen. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung der Vorgaben des Programms.

## **12. In-Kraft-Treten**

Das Programm tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

## Bescheinigung der Teilnahme am

Programm der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zur PRRS-Statuserhebung der Schweinebestände, Überwachung PRRS-unverdächtiger Schweinebestände sowie die Durchführung betriebsspezifischer Bekämpfungsmaßnahmen in PRRS-positiven Beständen

Hiermit wird bescheinigt, dass der Betrieb

Name	
Ort	
Straße	
Registriernummer nach ViehverkV	TSK-Nummer

vom ..... bis ..... die Untersuchungen gemäß dem o.g. Programm durchgeführt hat.

Der Betrieb gilt gemäß dem o.g. Programm als

**PRRS-unverdächtig**

**PRRS-positiv**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Schweinegesundheitsdienstes

## Beitrittserklärung zum

Programm der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zur PRRS-Statuserhebung der Schweinebestände, Überwachung PRRS-unverdächtiger Schweinebestände sowie die Durchführung betriebsspezifischer Bekämpfungsmaßnahmen in PRRS-positiven Beständen

Name	
Ort	
Straße	
Registriernummer nach ViehverkV	TSK-Nummer

Hiermit schließe ich mich o.g. Programm an.

Ich verpflichte mich, dem Schweinegesundheitsdienst der Tierseuchenkasse von MV die im Rahmen des Programms anfallenden Untersuchungsergebnisse sowie etwaige, aufgrund tierärztlicher Untersuchungen außerhalb des Programms erhobenen Befunde von Untersuchungen auf PRRSV bekannt zu geben.

Es ist mir bekannt, dass ich Anspruch auf Leistungen für dieses Programm entsprechend Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse von MV nur bei Einhaltung der durch den Schweinegesundheitsdienst in Zusammenarbeit mit dem betreuenden Tierarzt festgelegten Maßnahmen habe.

Für meinen/unseren Schweinebestand wird folgender betreuender Tierarzt benannt:

Name
Straße, Nr.
PLZ, Ort

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des betreuenden Tierarztes

.....  
Unterschrift des Tierhalters